

Leipziger Tageblatt

und

A n z e i g e r.

Nr. 245.

Sonntag den 2. September.

1855.

Anderweite Bekanntmachung

der Königlichen Brandversicherungs-Commission, die in Sachsen concessionirte Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Berlin betreffend, vom 28. August 1855.

Die Königliche Brandversicherungs-Commission hat bereits unterm 10. August dieses Jahres (vergl. Nr. 191 d. Leipz. Zeitung vom 14. derselben Monats) im Interesse der hierländischen Versicherten das Mähre über die, in außerordentlicher General-Versammlung der Aktionäre am 23. Juli 1855 beschlossene Auflösung und Liquidation der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Berlin und den gleichzeitig genehmigten, zwischen dieser Anstalt und der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Vorau abgeschlossenen Geschäfts-Ueberweisungs-Vertrag mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gedracht, daß wegen dieses Vertrags und seiner Anwendbarkeit auf das Königreich Sachsen die höhere Entschließung vorzubehalten sei, daß aber andererseits bei dem thatsächlichen Fortbestand der Borussia bis zur Erledigung aller ihrer Verpflichtungen, auch zur Zeit die Versicherungsverträge mit dieser Anstalt fortbestehen, und daß Änderungen deshalb, mögen sie von den hierländischen Versicherten ohne Weiteres selbst getroffen oder durch bestellte Agenten anderer concessionirter Privat-Anstalten herbeigeführt werden, mit Verantwortlichkeiten und Nachtheilen verknüpft sein würden.

Nach inzwischen erfolgter höherer Entschließung und Anordnung hat die Königliche Brandversicherungs-Commission dieser Bekanntmachung weiter hinzuzufügen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zuförderst die öffentliche Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem die der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Berlin für das Königreich Sachsen ertheilte Concession als zurückgenommen und die Anstalt für das Königreich Sachsen als aufgehoben anzusehen ist, ausdrücklich vorbehalten bleibt; es ist aber auch deshalb und zur Rücksicht für das Verhalten der hierländischen Versicherten selbst, wie der hierländischen Polizeibehörden wiederholt auf die schon in der Bekanntmachung vom 10. August 1855 enthaltenen Beziehungen, — daß die Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Berlin dermalen noch fortbesteht und daß die Verbindlichkeiten derselben gegen die Versicherten, obwohl die Auflösung der Anstalt beschlossen und mit ihr neue Versicherungen und Prolongationen der bereits bestehenden Versicherungen nicht weiter abzuschließen sind, noch keineswegs für erloschen zu erachten, — hinzudeuten und nunmehr mit Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß ein einseitiger Uebertritt der Versicherten zu einer anderen Mobilair-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ohne daß vorher das Verhältniß zur Borussia entweder in Folge des Ablaufs des Versicherungsvertrags oder durch gegenseitige Uebereinkunft vollständig gelöst und aufgehoben worden, eine unstatthaft und strafbare Doppelversicherung in sich schließt, welcher mithin von den Polizeibehörden die Genehmigung zu versagen ist.

Dresden, den 28. August 1855.

Königliche Brandversicherungs-Commission.
Oberländer.

Hann.

Die vorstehende Bekanntmachung ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 in allen unter die Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallenden Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 28. August 1855.

Königliche Brandversicherungs-Commission.
Oberländer.

Hann.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 1. September 1855.

Die gesetzlich angeordnete diesjährige Revue der Communalgarde findet

Freitag den 7. September d. J.

statt. Die Mannschaften haben sich hierzu in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelpielen zu der auf den Commandebilllets angegebenen Zeit pünktlich einzufinden.

Im Fall die Revue an diesem Tage unterbleiben müßte, wird durch die Tamboure und Signallisten das Signal „Loß!“ gegeben werden und die Revue findet dann Mittwoch den 12. September d. J. statt.

Das Commando der Communalgarde.

O. W. Neumeister, Commandant.

Mittwoch den 5. September d. J. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tageordnung: Wahl zweier Stadträthe auf Zeit.

Christian Gottlob Fiege III. und seine Vorfahren.

Nach kurzem Krankenlager, der Schwäche seines hohen Alters unterliegend, verschied sanft und schmerzlos am 30. August sechzehn Uhr der königl. sächs. Kammerath Christian Gottlob Fiege III. in den Armen der Seinen, in seinem Wohnhause an der Bahnhofstraße. Ein Mann wie er, der nicht nur einem der ersten und weit und breit rühmlichst bekannten Handelshäuser

vorstand, sondern auch in manchen Drangsalen, welche unser Leipzig trafen, durch Rath und That bestand, sich aber auch durch seine große Leutseligkeit und reiche Wohlthätigkeit in den Herzen Laiusender ein schönes, unvergängliches Denkmal gesetzt hat, nimmt gewiß das allgemeinste Interesse in Anspruch, und eine kurze Charakteristik seiner Lebensverhältnisse wird daher in d. Bl. gewiß willkommen sein.

Christian Gottlob Fiege gehört der dritten Generation